

Bundesnotarkammer

Bekanntmachung zu § 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020)

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl I, 2246) wird bekannt gemacht, dass ab dem Tag nach der Bekanntmachung für den strukturierten Datensatz zur Führung notarieller Nebenakten sowie für die Dateiformate, die bei der Führung der Nebenakten zu verwenden sind, Folgendes gilt:

1. Bei der Führung einer elektronischen Nebenakte muss der strukturierte Datensatz zugrunde gelegt werden, der dem auf www.bnotk.de/veroeffentlichungen veröffentlichten Schema entspricht.
2. Für die in die elektronische Nebenakte aufzunehmenden Dokumente müssen allgemein gebräuchliche Dateiformate verwendet werden (§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse).
3. Es genügt, wenn ein vollständiger Export des Datensatzes und der in den Dateiformaten im Sinne der Ziffer 2 vorliegenden Nebenakteninhalte in das Dateisystem jederzeit hergestellt werden kann. Der Export muss bei Bedarf erfolgen, insbesondere im Fall des § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse. Ein täglicher oder sonst regelmäßiger Export ist nicht erforderlich.

Berlin, den 3. November 2020

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann